

RS OGH 1973/5/9 7Ob84/73, 7Ob2190/96a, 8Ob10/99z, 7Ob31/01m, 7Ob234/03t, 6Ob287/08m, 6Ob213/09f, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1973

Norm

ABGB §364 A

AußStrG §16 BIII2a

AußStrG §97 A1

AußStrG 2005 §166 Abs2

Rechtssatz

Die Rechtsansicht, dass die Inventarisierung des Nachlasses vom behaupteten fremden Eigentum unabhängig ist, ist nicht offenbar gesetzwidrig, sondern entspricht ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, nämlich den §§ 97 Abs 1 und 104 Abs 1 AußStrG. Die Befugnis des Eigentümers nach § 354 ABGB, jeden anderen von der Sache auszuschließen, steht dem nicht entgegen. Es bedeutet keine offenbare Gesetzwidrigkeit, in den genannten Bestimmungen des AußStrG Einschränkungen des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechtes im Sinne des § 364 ABGB zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 84/73

Entscheidungstext OGH 09.05.1973 7 Ob 84/73

- 7 Ob 2190/96a

Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2190/96a

Auch; Beisatz: Es sind daher auch angeblich fremde Sachen oder Sachen, an denen nach dem äußeren Anschein (zB Vorhandensein in einer gemeinsamen Wohnung) zumindest Mitbesitz des Erblassers vorlag, in das Inventar aufzunehmen. (T1)

- 8 Ob 10/99z

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 Ob 10/99z

Vgl; Beisatz: Reiner Rechtsbesitz genügt nicht dafür, eine Sache in das Inventar aufzunehmen (Dienstbarkeit der Wohnung). (T2)

- 7 Ob 31/01m

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 31/01m

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Nur vom Erblasser zu seinen Lebzeiten verschenkte Sachen, die sich zur Zeit seines

Todes nicht mehr in seinem (Mit-)Besitz befinden, sind von der Inventarisierung auszunehmen. (T3)

- 7 Ob 234/03t

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 234/03t

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Von einem solchen Mitbesitz ist bei der Fallkonstellation, nach der der Erblasser die gegenständlichen Räume bis zu seinem Ableben bewohnte und benützte, auszugehen. (T4)

- 6 Ob 287/08m

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 287/08m

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Nach § 166 Abs 2 AußStrG sind Gegenstände, die sich zuletzt im Besitz des Verstorbenen befunden haben, grundsätzlich in das Inventar aufzunehmen. Dabei definiert das Außerstreitgesetz keinen eigenständigen Besitzbegriff, sodass von der Anwendbarkeit der Regeln des ABGB hierüber auszugehen ist. (T5); Beisatz: Dies gilt auch für Wertpapiere und Girokonten, die „auch“ auf den Namen des Erblassers lauten, also auch für Wertpapierdepots und dazugehörige Verrechnungskonten. (T6)

- 6 Ob 213/09f

Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 213/09f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T6

- 1 Ob 190/10p

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 190/10p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Wertpapierdepot. (T7)

- 5 Ob 140/10i

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 140/10i

Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0099268

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at